

Freiberger

gemeinnützige Nachrichten.



Druck und Verlag der Gerlach'schen Buchdruckerei.

No. 12.

Sonnabend, den 12. Februar.

1848.

Ueber die freiberger Semmel- und Brodtage.

Um dem in Nr. 9. dieses Blattes ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen, wird in Folgendem eine specielle Berechnung der auf die Zeit vom 1. — 15. Febr. h. J. regulirten Semmel- und Brodpreise veröffentlicht.

Es galt nämlich zufolge amtlicher Mittheilungen:

in	am	1 Schfl. Weizen			1 Schfl. Korn		
		geringer	guter	geringes	gutes		
Rohwein	18. Jan.	6 5	6 10	4	4 9		
"	25. Jan.	5 25	6	3 22	4		
Döbeln	20. Jan.	6	6 7 5	3 27 5	4 5		
"	27. Jan.	5 20	6	3 25	4		
Leisnig	15. Jan.	6	6 13	3 25	4 7 5		
"	22. Jan.	5 20	6	3 20	4 2 5		
	Sa.	35 10	37	5 22 29 5	24 24		
mithin im Durch-		5 26 7	6 5 1	3 24 9	4 4		
schnitt							

Da man sich für berechtigt hält, anzunehmen, daß die hiesigen Bäcker nicht immer bloß vom besten Getreide einkaufen, so rechnet man nur den Mittelpreis auf. Dieser besteht bei dem Weizen in 35 Thlr. 10 Gr. — Pf. + 37 Thlr. — Gr. 5 Pf. : 12 = 6 Thlr. — Gr. 9 Pf.

und bei dem Roggen in 22 Thlr. 29 Gr. 5 Pf. + 24 Thlr. 24 Gr. — Pf. : 12 = 3 Thlr. 29 Gr. 5 Pf.

Zu diesem Mittelsage der niederländischen Marktpreise wird nun natürlich ein Fuhrlohn geschlagen. Als solches rechnet man bei 1 Schfl. Weizen 9 Ngr. bei 1 Schfl. Roggen 6 Ngr. hinzu, daher jetzt angenommen wird, daß dem hiesigen Bäcker 1 Schfl. Weizen 6 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. und 1 Schfl. Korn 4 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. gekostet habe. Nun hat die Mehlerzeugung zu geschehen. Die Kosten derselben beste-

hen in dem Müller-, Fuhr- und Trägerlohne. Ersteres, das Müllerlohn, besteht nach §. 1. der Ministerialverordnung vom 14. Decbr. 1842 in — Thlr. 7 Gr. 5 Pf. pr. 1 Schfl. bei beiden Getreideforten. Als Lohn für den Transport des Getreides in die Mühle und des Mehles aus dieser in die Behausung des Bäckers sind 1 Ngr. 3 Pf. und für das Aufladen der Körner und Abladen des Mehles noch 2 Pfennige pr. 1 Schfl. zugestanden worden. Es belaufen sich demnach die Vermahlungskosten bei dem Weizen wie bei dem Roggen zusammen auf 9 Ngr. Das gesammte Mehl, welches von einem Scheffel Weizen gewonnen wird, kostet sonach dem Bäcker 6 Thlr. 18 Gr. 9 Pf. und das aus einem Scheffel Korn gewonnene Mehl 4 Thlr. 14 Gr. 5 Pf. Von hier aus muß man bei der weiteren Berechnung der Preise das Weizengebäck vom Roggengebäck unterscheiden. Wir werden zunächst die Ausrechnung der Semmelpreise darstellen.

Da bei dem Weizenmahlen nicht bloß Semmel- und Weißbrodmehl, sondern auch Mittel- und Schwarzmehl, so wie Kleie gewonnen werden, so mußte man bei der Feststellung des bestehenden Brodpreisregulatives mit den Bäckern sich wegen der Verwerthung der nicht backwürdigen Mahlproducte vereinigen. Man hat angenommen, daß der Scheffel Weizen 170 Pfund schwer sei, bei dem Vermahlen aber

- 4 Pfund Spitzabgang und
- 7 Pfund Staubmehl entstehen und daß
- 27 Pfund Kleie,
- 19 Pfund Mittel- und Schwarzmehl,
- 44 Pfund Semmelmehl,
- 69 Pfund Weißbrodmehl

S. w. o.